

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Dr. Linus Förster, Helga Schmitt-Bussinger, Franz Schindler, Horst Arnold, Inge Aures, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Reinhold Perlak, Harald Schneider, Christa Naaß, Johanna Werner-Muggendorfer, Harald Güller, Franz Maget, Natascha Kohnen und Fraktion (SPD)**

**zur Änderung der Verfassung, des Landeswahlgesetzes und des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes
(Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre bei Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden)**

A) Problem

Jugendliche müssen die Chance erhalten, aktiv Politik mit gestalten und sich in politische Entscheidungsprozesse einbringen zu können. Die direkteste Form der politischen Mitwirkung in einer Demokratie ist das Recht der Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen. Die Ausübung dieses Rechts für Jugendliche ist ein klares Signal an die junge Generation, dass sie von zentralen politischen Entscheidungen nicht weiter ausgeschlossen wird.

Verschiedene wissenschaftliche Studien sowie die Ergebnisse der Jugend-Enquete-Kommission „Jungsein in Bayern“ zeigen, dass die Jugendlichen mehr politische Entscheidungskompetenzen fordern. So machen die Ergebnisse der Enquete-Kommission deutlich, dass ein fehlendes parteipolitisches Interesse nicht mit einem grundsätzlichen politischen Desinteresse gleichgesetzt werden kann. Zudem bestätigt eine Studie, dass das Interesse an gesellschaftlicher Teilhabe mit den Möglichkeiten an Partizipation wächst.

Auch die positiven Erfahrungen mit dem Wahlalter von 16 Jahren auf kommunaler Ebene, wie etwa in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt oder Schleswig-Holstein, verdeutlichen, dass Jugendliche mit politischen Entscheidungskompetenzen auch umgehen können.

B) Lösung

Das aktive Wahlalter bei Landtagswahlen und Gemeinde- und Landkreiswahlen wird jeweils von 18 Jahren auf 16 Jahre gesenkt. Wegen der Verweisungsvorschrift des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 BezWG auf Art. 1 Abs. 1 LWG erübrigt sich eine eigenständige Regelung im Bezirkswahlgesetz. Die Absenkung des aktiven Wahlalters bei Landtagswahlen führt auch zu einer Absenkung des aktiven Wahlalters bei Bezirkswahlen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Absenkung des aktiven Wahlalters führt wegen der Steigerung der Anzahl der Stimmberechtigten zu einer Erhöhung der Kosten für die Durchführung von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden und Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden. Die Kostensteigerung ist jedoch nicht quantifizierbar, weil sie von der Inanspruchnahme der Teilnahme der Neustimmberechtigten abhängt.

Gesetzentwurf

zur Änderung der Verfassung, des Landeswahlgesetzes und des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

§ 1

In Art. 7 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert mit Gesetz vom 10. November 2003 (GVBl S. 817), werden die Worte „18. Lebensjahr“ durch die Worte „16. Lebensjahr“ ersetzt.

§ 2

In Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl S. 277, ber. S. 620, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 367), werden die Worte „18. Lebensjahr“ durch die Worte „16. Lebensjahr“ ersetzt.

§ 3

In Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834, BayRS 2021-1/2-I) werden die Worte „18. Lebensjahr“ durch die Worte „16. Lebensjahr“ ersetzt.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.